

Gisi Com AG  
Sicherheitsdienst  
Im Halt 9  
5412 Gebenstorf

**Erklärung / Gesuch betreffend nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund**

Der / Die Unterzeichnete erklärt, dass er / sie das erwähnte Fahrzeug nicht auf öffentlichem Grund parkiert und über

- einen privaten Abstellplatz oder eine Garage verfügt** (Bitte Ortslage, Strasse angeben, ev. Eigentümer oder Vermieter)

---

---

oder

- das Gesuch stellt für eine Parkierungsbewilligung zwecks Nachtparkieren auf öffentlichem Grund.**

**Angaben zum Gesuchsteller:**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Adresse, Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon P \_\_\_\_\_ Telefon G \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

**Fahrzeugkategorie**

- Personenwagen       Motorrad       Anhänger       Lastwagen/Bus

Kontrollschild \_\_\_\_\_

Fahrzeugmarke \_\_\_\_\_ Farbe \_\_\_\_\_

Halter/Lenker \_\_\_\_\_

Dauer der Parkierungsbewilligung

Anzahl Monate (mind. 1 Monat, längstens 12 Monate) \_\_\_\_\_

Gültig von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Gebenstorf, den

Unterschrift Gesuchsteller:

**Innert 3 Tagen ausgefüllt zurückschicken an: Gisi Com AG, Im Halt 9, 5412 Gebenstorf**

**Auszug aus dem Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund:**

- § 1 Das regelmässige und dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund über Nacht, d.h. während 19.00 bis 08.00 Uhr, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als Besitzer gilt der Halter oder derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.
- § 2 Fahrzeugbesitzer haben für jedes ihrer Fahrzeuge (inkl. Geschäftswagen) bei der Gemeinde Gebenstorf um eine Bewilligung nachzusuchen, sofern keine private Parkierungsmöglichkeit nachgewiesen werden kann.
- § 3 <sup>1</sup> Als Parkierungsbewilligung wird eine auf das Kontrollschild lautende Parkkarte ausgestellt und abgegeben. Diese muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges angebracht werden.  
<sup>2</sup> Die Parkierungsbewilligung gilt für das ganze Gemeindegebiet (nicht für Privatstrassen).  
<sup>3</sup> Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz und berechtigt den Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden SVG-Vorschriften auf öffentlichen Strassen und Plätzen zu parkieren. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl. Sie entbindet ebenfalls nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen auf privatem Grund gemäss § 55 BauG.  
<sup>4</sup> Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Bewilligungen für eine kürzere Dauer sind möglich (mindestens 1 Monat).  
<sup>5</sup> Die Parkierungsbewilligung ist vom Inhaber frühzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu erneuern.
- § 4 Die Gebühren betragen monatlich:  
Fr. 40.-- für Motorfahrzeuge, Motorräder und Anhänger bis 3,5 t Gesamtgewicht  
Fr. 150.-- für Motorfahrzeuge und Anhänger über 3,5 t Gesamtgewicht.  
Die Tarife sind exklusive Mehrwertsteuer. Die Gebühr ist in der Regel im Voraus zu bezahlen.
- § 5 Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug oder wenn der Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dass ein Parkfeld auf privatem Grund zur Verfügung steht. Rückerstattungen werden nur für volle Monate gewährt.

***Von den Kontrollorganen auszufüllen***

Parkierungsbewilligung ausgestellt am \_\_\_\_\_

Gültigkeitsdauer: Von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Gebühren: Fr. \_\_\_\_\_

Parkkarte an Gemeinde (AFI) zum Versand abgegeben am \_\_\_\_\_

***Von der Abteilung Finanzen auszufüllen***

Parkkarte gegen Rechnung od. Barzahlung verschickt/abgegeben am \_\_\_\_\_

Rückerstattungsanspruch Fr. \_\_\_\_\_ vergütet am \_\_\_\_\_

Verteiler:

- Original Gisi Com AG Sicherheitsdienst, Im Halt 9, 5412 Gebenstorf
- Kopie Gesuchsteller/Bewilligungsinhaber
- Kopie AFI